



# Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Datenschutzordnung für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4.11.2020	2
Verfahrenshinweis	10

# DATENSCHUTZORDNUNG FÜR DIE HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 4. 11. 2020

Aufgrund des §2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG NW) vom 16. 9. 2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert am 14.04.2020, GV NRW Seite 217b, hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Rechtsgrundlagen dieser Datenschutzordnung sind die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie bereichsspezifische Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung, die datenschutzrelevante Regelungen enthalten. Sie regelt die Datenschutzorganisation innerhalb der HHU, um die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz für den Bereich der Heinrich-Heine-Universität (HHU) umzusetzen.

#### Inhaltsübersicht

#### Artikel I

# Kapitel 1: Ziele, Geltungsbereich und interne Verantwortlichkeiten

- § 1 Ziele und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Interne Verantwortlichkeiten

# Kapitel 2: Datenschutzorganisation: Festlegungen der Zuständigkeiten und Aufgaben innerhalb der HHU

- § 4 Aufgaben der internen Verantwortlichkeiten
- § 5 Datenschutzkoordinatorinnen bzw. Datenschutzkoordinatoren
- § 6 Verarbeitungsverantwortliche
- ¶7 AG IT-Sicherheit und Datenschutz
- **§**8 Datenschutzauskunftsstelle
- §9 Technische Unterstützung
- §10 Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragter

#### Kapitel 3 Betroffenen-Rechte

**§**11 Rechte Betroffener

# Kapitel 4 Schlussbestimmungen

§12 Folgen von Verstößen

#### Artikel II

#### § 13 In-Kraft-Treten

#### Artikel I

# Kapitel 1: Ziele, Geltungsbereich und interne Verantwortlichkeiten

### **§** 1

# Ziele und Geltungsbereich

- (1) Der Datenschutz und die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten hat für die HHU einen hohen Stellenwert.
- (2) Diese Ordnung ist in Verbindung mit den einschlägigen europäischen und nationalen Regelwerken die verbindliche Basis für einen rechtskonformen und nachhaltigen Schutz personenbezogener Daten an der HHU.
- (3) Darüber hinaus ist es Zweck dieser Datenschutzordnung, die Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzes so zu organisieren, dass die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Stellen der HHU sichergestellt werden kann. Damit soll das Recht der betroffenen Person gewahrt werden, selbst über Preisgabe und Verwendung sie betreffender Informationen zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).
- (4) Für die in dieser Datenschutzordnung verwendeten datenschutzrechtlichen Fachbegriffe gelten die Begriffsbestimmungen aus Art. 4 DSGVO.
- (5) Es gelten die in Artikel 5 der DSGVO näher bestimmten Grundsätze. Die Einhaltung dieser Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten muss nachgewiesen werden können.
- (6) Die Datenschutzordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (7) Sie gilt auch für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in strukturierten Sammlungen gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (z.B. Akten, die nach bestimmten Kriterien geordnet und auswertbar sind, Personal- und Krankheitskarteien, Sammlung ausgefüllter Formulare wie Anträge, Erfassungsbögen, Ein- und Ausgabebelege).
- (8) Diese Datenschutzordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der HHU, die personenbezogene Daten selbst oder durch Einschaltung Dritter verarbeiten sowie für alle Personen wie Praktikant\*innen und Gastwissenschaftler\*innen, die unmittelbaren Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten und / oder diese verarbeiten können.

#### **§** 2

#### Begriffsbestimmungen

Organisationseinheiten sind die Fakultäten, die Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität sowie Rektorat und Hochschulrat.

### **§**3

#### Interne Verantwortlichkeiten

- (1) Die HHU, vertreten durch die Rektorin bzw. den Rektor, ist als öffentliche Stelle gemäß Art. 3 DSGVO für den Datenschutz verantwortlich. In der HHU werden die Verantwortlichkeiten durch diese Ordnung delegiert. Generelle Regelungen zum Datenschutz trifft die Universitätsleitung. Hierzu gehört auch die Verantwortlichkeit für die Konzeption und die Weiterentwicklung der Datenschutzprozesse und die Benennung des bzw. der Datenschutzbeauftragten sowie der Datenschutzauskunftsstelle.
- (2) In der HHU sind die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten sowie die Professorinnen und Professoren als "interne Verantwortliche" in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für den Datenschutz. Dies umfasst auch Maßnahmen, die die Einhaltung des Datenschutzes nachweisen.
- (3) Alle Mitglieder und Angehörigen der HHU sind in ihren Aufgabenbereichen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Gesetze verpflichtet.
- (4) Die HHU führt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO (Verarbeitungsverzeichnis). Verarbeitungen in diesem Sinne sind auch solche, die Daten der Mitglieder und Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität im Rahmen der Durchführung von technischen und organisatorischen Maßnahmen verarbeiten. Die Universitätsleitung benennt eine Person, die dieses Verarbeitungsverzeichnis organisatorisch und mit Unterstützung des ZIM technisch betreut.

# Kapitel 2: Datenschutzorganisation: Festlegungen der Zuständigkeiten und Aufgaben innerhalb der HHU

### **§**4

### Aufgaben der internen Verantwortlichen

(1) Die internen Verantwortlichen sind verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Es ist ihre Aufgabe, durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen eine ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes sicherzustellen. Dazu gehört die Sicherstellung regelmäßiger Schulungen der Beschäftigten, die ständig oder regelmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten

- haben oder Systeme zur Verarbeitung solcher Daten entwickeln. Sie erhalten dazu seitens der HHU angemessene Unterstützung.
- (2) Die Leiterinnen bzw. Leiter der Organisationseinheiten können die mit Datenschutz verbundenen Aufgaben einer Datenschutzkoordinatorin bzw. einem Datenschutzkoordinator sowie an Verarbeitungsverantwortliche übertragen.
- (3) Professorinnen bzw. Professoren oder Leitungen von Betriebseinheiten können die mit Datenschutz verbundenen Aufgaben an Verarbeitungsverantwortliche übertragen.
- (4) Zu den mit dem Datenschutz verbundenen Aufgaben gehört auch die arbeitsplatzbezogene Einweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die anzuwendenden Datenschutzvorschriften sowie das Erstellen und die Pflege der Einträge in das Verarbeitungsverzeichnis der HHU nach Art. 30 DSGVO. Dieses Verzeichnis ist wesentlicher Bestandteil der gesetzlich vorgeschriebenen Rechenschaftspflicht. Die o.g. Aufgaben können von den internen Verantwortlichen auf Verarbeitungsverantwortliche übertragen werden.
- (5) Sollte es zu Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gem. § 33 DSGVO kommen, sind die internen Verantwortlichen verpflichtet, darüber die Datenschutzauskunftsstelle der HHU unverzüglich zu informieren.

# §5 Datenschutzkoordinatorinnen bzw. Datenschutzkoordinatoren

- (1) Die Datenschutzkoordinatorinnen und Datenschutzkoordinatoren stehen als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für den Datenschutz in der jeweiligen Organisationseinheit zur Verfügung.
- (2) Sie leiten Anfragen und datenschutzrelevante Informationen an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten weiter ebenso wie sie Informationen über datenschutzrechtliche Vorgaben an die Beschäftigten ihres Zuständigkeitsbereichs weitergeben. Bei größeren Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gem. § 33 DSGVO ist zusätzlich die Datenschutzauskunftsstelle zu informieren.
- (3) Sie wirken bei der Organisation von Kursen und Weiterbildung im Bereich des Datenschutzes sowie an der Datenschutzsensibilisierung mit.
- (4) Sie beraten und unterstützen bei der Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen.
- (5) Die internen Verantwortlichen sind verpflichtet, die Datenschutzkoordinatorinnen bzw. Datenschutzkoordinatoren in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und rechtzeitig über neue Verarbeitungen personenbezogener Daten zu informieren.

# **§**6

#### Verarbeitungsverantwortliche

- (1) Die Verarbeitungsverantwortlichen erstellen und pflegen die Einträge in das Verarbeitungsverzeichnis der HHU und der Dokumentation zum Nachweis der Datensicherheit.
- (2) Sie gewährleisten durch die Wahl geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, dass die jeweiligen Daten in seinem Verantwortungsbereich ausreichend geschützt sind.
- (3) Sie bearbeiten Anfragen zur Sicherstellung der Betroffenenrechte einschließlich Bereitstellung einer Kopie der Daten ggf. mit Unterstützung des ZIM bzw. des jeweiligen IKM-Verantwortlichen.
- (4) Sie bearbeiten und dokumentieren Datenschutzverletzungen mit Unterstützung des ZIM bzw. des jeweiligen IKM-Verantwortlichen.
- (5) Die Verarbeitungsverantwortlichen haben den bzw. die Datenschutzbeauftragte unaufgefordert, rechtzeitig und umfassend zu informieren über Vorhaben von Software-Einsatz, Datenverarbeitung im Auftrag, Outsourcing oder Fremdnutzung zu übermittelnder Daten, soweit sie die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

### **§**7

#### AG IT-Sicherheit und Datenschutz

- (1) Die AG IT-Sicherheit und Datenschutz befasst sich im Bereich des Datenschutzes mit dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung.
- (2) Mitglieder der AG aus dem Bereich Datenschutz sind die Datenschutzkoordinatoren/-innen aus den Organisationseinheiten. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte nimmt beratend an der AG teil.
- (3) Die AG entwickelt
  - die Informationen zum Datenschutz,
  - Handreichungen hinsichtlich der Nachweispflichten und
  - weitere Materialien zur operativen Umsetzung des Datenschutzes

weiter und aktualisiert diese Dokumente.

(4) Die Themen im und Mitglieder aus dem Bereich der IT-Sicherheit ergeben sich aus der Richtlinie für die IT-Sicherheit an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

#### 8

#### Datenschutzauskunftsstelle

- (1) Die Datenschutzauskunftsstelle übernimmt die Bearbeitung von Anfragen durch betroffene Personen oder der Aufsichtsbehörde und von Datenschutzverletzungen.
- (2) Sie nimmt Anfragen bzw. Anliegen an und führt juristische Prüfungen im Rahmen der Sicherstellung der Betroffenenrechte und Behandlung von Datenschutzverletzungen durch.
- (3) Hierzu bedient sie sich aller zuständigen Organisationseinheiten
- (4) Sie übernimmt die Kommunikation mit der betroffenen Person und Dokumentation der Anfragen bzw. Anliegen.
- (5) Die Datenschutzauskunftsstelle informiert die bzw. den Datenschutzbeauftragten über Datenschutzverletzungen und wird von ihr oder ihm beraten.

# **§**9

#### Technische Unterstützung

- (1) Die internen Verantwortlichen werden von den IKM-Versorgern in technischen Fragen unterstützt, die für sie gemäß IKM-Versorgungskonzept (Konzept zur Versorgung mit Informations-, Kommunikations- und Medientechnologie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) die Dienstleistungen in den Bereichen Information, Kommunikation und Medien erbringen.
- (2) Die IKM-Versorger gewährleisten die Sicherheit von Verarbeitungen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen unter Berücksichtigung des von der DSGVO auferlegten Vorgehens.
- (3) Sie stellen technische Maßnahmen zur Sicherstellung der Betroffenenrechte wie z. B. Umsetzung von Löschfristen gemäß Vorgaben durch die bzw. den Verarbeitungsverantwortlichen bereit.
- (4) Sie treffen alle technischen Voraussetzungen zur Erfüllung der Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen und unterstützen die Verarbeitungsverantwortlichen bei deren Bearbeitung.
- (5) Sie erstellen die erforderliche technische Dokumentation für die Nachweispflicht nach DSGVO, insbesondere aller notwendigen IT-Sicherheitskonzepte.

# **§10**

# Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragter

(1) Das Rektorat der HHU bestellt die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten und ggf. eine allgemeine Vertreterin bzw. einen allgemeinen Vertreter. Sie bzw. er unterstützt die Universität bei der Sicherstellung des Datenschutzes.

- (2) Der bzw. dem Datenschutzbeauftragten obliegen die aufgeführten Aufgaben aus der DSGVO und dem DSG NRW. Insbesondere überwacht sie die Einhaltung der Datenschutzgesetze an der HHU. Stellt die bzw. der Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorgaben der Datenschutzvorschriften fest, kann sie bzw. er diese beanstanden und die betroffene Organisationseinheit zu einer Stellungnahme auffordern; mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbunden werden.
- (3) Die bzw. der Datenschutzbeauftragte stellt im Intranet Informationen zur Verfügung, die Hilfestellung leisten bei der Umsetzung des geltenden Datenschutzrechtes an der HHU.
- (4) Die bzw. der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der Universitätsleitung.
- (5) Sie bzw. er ist von den Gremien der HHU zu allen relevanten Tagesordnungspunkten, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich berühren, einzuladen.
- (6) Der bzw. dem Datenschutzbeauftragten obliegt die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, einschließlich der Meldung von Datenschutzverletzungen gemäß § 33 DSGVO.

#### Kapitel 3 Betroffenen-Rechte

#### **§**11

#### **Rechte Betroffener**

- (1) Die Umsetzung der Rechte der Betroffenen gem. der Datenschutzgesetze ist von den internen Verantwortlichen zu gewährleisten.
- (2) Den Betroffenen sind zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten die in Art. 13 und Art. 14 DSGVO festgelegten Informationen mitzuteilen, es sei denn, die Betroffenen verfügen bereits über diese Information.
- (3) Betroffene haben das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten. Dazu können Betroffene die Datenschutzauskunftsstelle konsultieren.
- (4) Betroffene haben einen Anspruch auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, wenn sich diese als unrichtig erweisen.
- (5) Widerspricht die bzw. der Betroffene entgegen einer bereits abgegebenen Einwilligung der Verarbeitung ihrer bzw. seiner Daten zu bestimmten Zwecken, ist eine weitere Verarbeitung der Daten für diese Zwecke unzulässig.
- (6) Jede bzw. jeder Betroffene hat das Recht, sich über eine Verarbeitung ihrer bzw. seiner Daten zu beschweren, sollte sie bzw. er sich hierdurch in ihren bzw. seinen Rechten verletzt sehen.

(7) Betroffene können sich auch direkt an die Datenschutzbeauftragte bzw. den

Datenschutzbeauftragten als interne unabhängige und weisungsfreie Instanz wenden.

(8) Verstöße gegen diese Ordnung können (auch im Verdachtsfall) jederzeit der bzw. dem

Datenschutzbeauftragten gemeldet werden.

(9) Wenn eine betroffene Person eine Anfrage stellt, muss die Identität der bzw. des Anfragenden

zweifelsfrei feststehen bzw. festgestellt werden.

Kapitel 4 Schlussbestimmungen

**§12** 

Folgen von Verstößen

Ein Verstoß gegen diese Ordnung kann dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Artikel II

**§** 13

In-Kraft-Treten

Diese Datenschutzordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der HHU in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der HHU vom 13. 10. 2020

Düsseldorf, den 4.11.2020

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck (Univ.-Prof. Dr. iur.)

#### Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet.
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.